



Merkblatt

Abfallrechtliche Anforderungen an Abfallanlagen

(Stand Juli 2023)

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Bewilligungspflicht

Deponien unterstehen gemäss [Art. 38 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 \(VVEA\)](#) der Bewilligungspflicht. Sie benötigen eine Errichtungsbewilligung (Art. 39 VVEA) sowie eine Betriebsbewilligung (Art. 40 VVEA) der kantonalen Behörde.

Im Kanton Zürich gilt zudem für Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen und für grössere Abfallanlagen eine Bewilligungspflicht für die Errichtung und den Betrieb. Diese Pflicht stützt sich auf § 4 des [kantonalen Abfallgesetzes \(AbfG\) vom 25. September 1994](#) in Verbindung mit § 2 Abs.1 der [kantonalen Abfallverordnung \(AbfV\)](#) vom 24. November 1999.

1.2 Pflicht zur Erstellung eines Betriebsreglements

Für Abfallanlagen muss gemäss [Art. 27 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 \(VVEA\)](#) ein Betriebsreglement erstellt werden. Dieses ist dem AWEL zur Stellungnahme einzureichen.

1.3 Weitere Anforderungen

Bei der Erteilung der Errichtungs- und Betriebsbewilligung wird durch die kantonale Behörde die Erfüllung der Anforderungen weiterer umwelt- und gewässerschutzrechtlicher Erlasse im koordinierten Verfahren geprüft. Von Bedeutung sind insbesondere abfallrechtliche Anforderungen (VVEA, VeVA, AbfG, AbfV), gewässerschutzrechtliche Anforderungen (GSchG, GSchV) und lufthygienische Anforderungen (LRV).

2. Abfallanlagen mit Bewilligungspflicht

In § 2 Abs.1 AbfV sind die Abfallanlagen aufgeführt, welche eine Errichtungs- und Betriebsbewilligung benötigen. Neben Deponien und Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen sind dies Abfallanlagen, welche der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstehen. Gemäss [Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung \(UVPV\) vom 19. Oktober 1988](#) sind folgende Abfallanlagen UVP-pflichtig:

- Anlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10 000 t Abfällen pro Jahr (Ziffer 40.7 UVPV)
- Anlagen für die biologische Behandlung von mehr als 5 000 t Abfällen pro Jahr (Ziffer 40.7 und 21.2a UVPV)
- Anlagen für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1 000 t Abfällen pro Jahr (Ziffer 40.7 UVPV)
- Zwischenlager für mehr als 5 000 t Sonderabfälle (Ziffer 40.8 UVPV)

Die Bewilligungspflicht ist somit – mit Ausnahme von Deponien und Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen – abhängig von den oben aufgeführten Mengenschwelen.

Ein Betreiber benötigt die Errichtungsbewilligung vor Baubeginn der Anlage (Neubau und Umbau) und die Betriebsbewilligung vor Betriebsbeginn und danach alle 5 Jahre

3. Gesuchsunterlagen

Die Gesuchsteller haben folgende Angaben und Unterlagen einzureichen:

3.1 Errichtungsbewilligung

- Angaben zu den Eigenschaften und der Entsorgung der Abfälle
- Unterlagen und Nachweise gemäss VVEA

3.2 Betriebsbewilligung

- Ein anlagenspezifisches Betriebsreglement.

4. Erteilung der Bewilligungen

4.1 Errichtungsbewilligung

Die Errichtungsbewilligung ist Teil des koordinierten Baubewilligungsverfahrens. Sie wird erteilt, wenn die Angaben zu den Eigenschaften und der Entsorgung der Abfälle und allfällige weitere Voraussetzungen aus der VVEA den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

4.2 Betriebsbewilligung

Die Betriebsbewilligung – insbesondere auch die darin festgelegten Kontrollen und Berichterstattung – dienen als Kontrollinstrument der im Baubewilligungsverfahren verfügbaren umwelt- und gewässerschutzrechtlichen Auflagen. Andere befristete Bewilligungen insbesondere die Empfängerbewilligungen für Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle werden im Sinne der [Verordnung über den Verkehr mit Abfällen \(VeVA\) vom 22. Juni 2005](#) erteilt. Betriebe, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, erhalten eine Betriebsbewilligung.

Die Betriebsbewilligung wird im Normalfall für 5 Jahre ausgestellt. Spätestens 4 Monate (abweichende Fristen sind möglich) vor Ablauf der Betriebsbewilligung ist beim AWEL ein Gesuch für die Erneuerung der Betriebsbewilligung einzureichen.

Massgebende Unterlage für die Erteilung bzw. Erneuerung der Betriebsbewilligung ist ein qualitativ einwandfreies Betriebsreglement. Die Dauer der Betriebsbewilligung kann verkürzt werden, wenn Anforderungen erst später erfüllt werden. Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn Anforderungen nicht mehr erfüllt werden. Änderungen des Betriebsreglements sind in der jährlichen Berichterstattung mitzuteilen.